

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen oder künftigen Lieferverträge über Ersatzteile für ARBURG-Erzeugnisse (nachfolgend „Ersatzteile“ genannt) und/oder Verträge über Serviceleistungen, wie Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Instandsetzung, Einweisung und Reparatur an ARBURG-Erzeugnissen (nachfolgend „Serviceleistungen“ genannt) mit dem Kunden, ausgenommen Tätigkeiten zur Erfüllung von Mängelgewährleistung, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss. Entgegenstehende oder in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht enthaltene anderslautende Bedingungen des Kunden haben keine Geltung, soweit wir sie nicht ausdrücklich anerkennen, selbst wenn wir in Kenntnis derartiger Bedingungen Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos erbringen. Nebenabreden, Ergänzungen und Sondervereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Angebot und Vertragsschluss, Leistungsangaben

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen, sofern nicht eine bestimmte Annahmefrist ausdrücklich vereinbart wurde. Die Annahme kann innerhalb dieser Frist auch durch vorbehaltlose Lieferung der bestellten Ersatzteile bzw. Erbringung der Serviceleistungen erfolgen.

2. Unsere Auftragsannahme erstreckt sich nur auf Ersatzteillieferungen und Serviceleistungen in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Leistungsangaben für Ersatzteile sind für uns nur verbindlich, soweit sie sich aus einem noch gültigen Prospekt ergeben oder von uns ausdrücklich bestätigt werden. Konstruktive Änderungen, die aufgrund technischen Fortschritts oder nach unserem Ermessen für zweckmäßig gehalten werden, bleiben vorbehalten.

III. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat die ARBURG-Erzeugnisse gemäß Bedienungsanleitung zu benutzen, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktion hin zu kontrollieren.

2. Im Falle einer Störung der ARBURG-Erzeugnisse sind unverzüglich die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Maßnahmen zu treffen und das ARBURG-Erzeugnis nicht mehr zu verwenden, es sei denn, es erfolgt eine Freigabe durch uns.

3. Der Kunde hat für die Möglichkeit der ungestörten Anlieferung von Ersatzteilen sowie, im Falle von Serviceleistungen für deren ungestörte Durchführung Sorge zu tragen. Er stellt insbesondere sicher, dass bei Durchführung von Serviceleistungen qualifizierte Ansprechpartner anwesend und notwendige Versorgungsanschlüsse vorhanden sind. Wir behalten uns vor, dem Kunden Kosten, die im Zusammenhang mit von ihm verschuldeten Wartezeiten entstehen, in Rechnung zu stellen.

IV. Preise und Zahlungen

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Die Preise für Ersatzteile verstehen sich in Euro ab Werk (EXW) zzgl. Verladung, Verpackung, Versand und Versicherung sowie Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

2. Kosten für Serviceleistungen sind in den genannten Preisen für Lieferungen von Ersatzteilen nicht enthalten. Serviceleistungen sowie anfallende Reisekosten werden auf Basis von Leistungsnachweisen gemäß der jeweils aktuell gültigen Tarifübersicht berechnet, die wir Ihnen gerne auf Wunsch übersenden.

3. Änderungen des Preisgefüges bis zur Lieferung und Leistung berechnen wir uns zur Preisänderung, sofern zwischen Vertragsschluss und Lieferung/Leistung mehr als 4 Monate vergangen sind.

4. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5. Bei verspäteten Zahlungen berechnen wir ohne weitere Mahnung Verzugszinsen i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB. Das Recht weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die ältesten Forderungen, und zwar in der Reihenfolge Kosten, Zinsen, Hauptforderung, angerechnet. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Kunden statthaft.

6. Bestehen nach Annahme von Bestellungen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, sind wir berechtigt, Sicherheitsleistung vor Lieferung bzw. Erbringung der Serviceleistung zu verlangen. Kommt der Kunde innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufforderung unserem Verlangen nicht nach oder wird die Schuld nicht beglichen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts sind wir berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz i. H. v. 20 % der Auftragssumme als Entschädigung zu fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Das Recht weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sowie die Rechte aus § 321 BGB werden dadurch nicht berührt.

7. Wir sind nicht verpflichtet, Einzelbestellungen des Kunden mit einem Bestellwert unter EUR 25,00 netto (ohne gesetzliche Umsatzsteuer) anzunehmen oder auszuführen.

V. Liefer- und Leistungszeit, Leistungsverzug, Teillieferung

1. Unsere Angaben zu Fristen und Terminen sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich ausdrücklich ein Fixgeschäft oder besondere sonstige Liefer- bzw. Leistungstermine vereinbart werden. Derart vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermine beginnen mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erfüllung der Verpflichtungen/Obliegenheiten des Kunden. Lieferungen erfolgen, sofern keine Serviceleistung geschuldet ist, ab Werk, wobei für die Einhaltung von Lieferfristen maßgeblich ist, dass die Lieferung das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Schulden wir Serviceleistungen, so ist die Fertigstellung maßgebend

für die Einhaltung der Leistungsfrist. Halten wir einen schriftlich vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin nicht ein, tritt Verzug erst nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich eingeräumten angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen ein.

2. Vereinbarte Liefer-/Leistungsfristen verlängern sich, auch innerhalb des Verzugs, bei Eintritt höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Terrorismus, hoheitlicher Eingriffe, Arbeitskämpfen oder ähnlichen Fällen, die außerhalb unserer Einflussphäre liegen und nach Vertragsabschluss durch uns unverschuldet eintreten, um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Vorlieferanten, Zulieferern, Frachtführern oder Subunternehmern eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Kunde als auch wir vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, jedoch nur dann, wenn wir dem Kunden dies nach Kenntnis der Tragweite des unvorhergesehenen Hindernisses unverzüglich mitgeteilt haben.

3. Werden während der Ausführung der vertraglichen Leistung geänderte oder zusätzliche Leistungen ausgeführt, verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen unter Berücksichtigung der Ausführungsdauer solcher Leistungen entsprechend. Soweit erforderlich, werden wir unseren Kunden hiervon frühzeitig unterrichten.

4. Wir sind zur Vornahme von Teillieferungen innerhalb der vereinbarten Lieferfristen berechtigt, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

VI. Gefahrübergang bzw. der Lieferung von Ersatzteilen

1. Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe der Ersatzteillieferung (maßgeblich ist der Beginn des Verladevorgangs) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Der Transport geschieht auf Kosten und Gefahr des Kunden auch bei Einschaltung eigenen Transportpersonals. Der Gefahrübergang gilt auch dann, wenn wir noch andere Leistungen durch Sondervereinbarung (z. B. Versand oder Versandkosten, Versicherung etc.) übernommen haben, nicht jedoch, wenn wir zusätzliche Serviceleistungen, auch hinsichtlich der Lieferung, schulden. In letzterem Fall erfolgt der Gefahrübergang mit der Abnahme des fertiggestellten Gesamtwerks.

2. Es ist Sache des Kunden, auf seine Kosten die Ersatzteile ab Gefahrübergang gegen versicherbare Risiken zu versichern.

VII. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungen

1. Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Ersatzteilen bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises samt Nebenforderungen vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung zu versichern. Ansprüche aus Versicherungsverträgen tritt der Kunde schon jetzt an uns ab und zwar einen erstrangigen Teilbetrag in Höhe des vereinbarten Preises der Vorbehaltsware. Wir nehmen diese Abtretung an. Über Beschädi-

gungen und Abhandenkommen sowie sonstige Verfügungen durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten.

3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsverkehr verarbeiten und veräußern, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

4. Der Kunde tritt die Rechte aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede bereits jetzt an uns ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen. Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, an uns abgetretene Forderungen in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Diese Forderungsabtretung dient zur Sicherung aller Forderungen, auch der zukünftigen, aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.

5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

6. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die entstehende Sache das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

7. Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen die Rechte des Kunden zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zum Einzug abgetretener Forderungen. Die gesetzlichen Rechte eines - auch vorläufigen - Insolvenzverwalters bleiben hiervon unberührt.

VIII. Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr für neue Ersatzteile für die Dauer von 12 Monaten, bei gebrauchten Ersatzteilen für die Dauer von 3 Monaten. Die Gewährleistungsfristen beginnen ab Lieferungstag. Gewährleistungsansprüche wegen mangelhafter Serviceleistungen verjähren 12 Monate nach Abnahme. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, sofern das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.

2. Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf Konstruktions-, Herstellungs- und Materialfehler bei Ersatzteilen unter Ausschluss der Gewährleistung für Verschleißteile wie insbesondere Relais, Heizbänder, Sicherungen, Dichtungen, Filter, alle Teile der Plastifizierung und andere besonders vom Verschleiß betroffene Teile.

3. Der Kunde hat Mängel an Ersatzteilen bzw. Serviceleistungen jeglicher Art – mit Ausnahme von versteckten Mängeln - innerhalb von 8 Tagen nach der Anlieferung bzw. Erbringung schriftlich zu rügen, ansonsten gelten die Ersatzteile/Serviceleistungen als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von 8 Tagen, schriftlich zu rügen, ansonsten gelten die Ersatzteile/Serviceleistungen hinsichtlich dieser Mängel, spätestens jedoch 12 Monate nach Gefahrübergang, als genehmigt. Verhandlun-

gen über eine Beanstandung stellen keinen Verzicht auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge dar.

4. Bei rechtzeitiger begründeter Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Nachlieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß ausgeführte Serviceleistungen holen wir unentgeltlich nach oder bessern diese nach. Der Kunde hat uns hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen einzuräumen. Andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, die mangelhaften Ersatzteile zurückzugeben. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, über die wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Sind wir zur Nachholung/Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachholung/Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern. Wegen eines nur unerheblichen Mangels oder im Falle von uns geschuldeter Montage kann der Kunde nur mit unserer Zustimmung vom Vertrag zurücktreten.

5. Sachmängelrechte können nur entstehen, wenn die Ersatzteile bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufweisen. Keine Sachmängelrechte entstehen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhaft oder nachlässiger Behandlung oder Handhabung, mangelhafter Wartung, Missachtung der Vorgaben in der Bedienungsanleitung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Austausch der Werkstoffe, bei Nichtbeachtung der ausschließlichen Verwendung von Originalteilen, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Unsere Gewährleistung erlischt, sobald der inländische Auftraggeber unsere Ersatzteile in das Ausland verbringt, es sei denn, dass für diese zur Abdeckung des erhöhten Kostenrisikos ein Zuschlag in Höhe der Differenz zwischen dem inländischen und dem in Betracht kommenden ausländischen allgemeinen Verkaufspreis nachgezahlt wird. Der inländische Kunde, welcher Ersatzteile ins Ausland verbringt, hat keinen Anspruch auf Serviceleistungen von Deutschland aus, auch wenn er sich bereit erklärt, entsprechende Kosten zu bezahlen.

6. Ergibt die Prüfung einer Mängelrüge, dass ein Mangel nicht vorliegt bzw. der Kunde für den Mangel verantwortlich ist, sind wir berechtigt, die durch die Überprüfung und ggf. Beseitigung entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

7. Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit der Ersatzteile oder Schäden, die am Serviceobjekt selbst entstehen bzw. für Mangelgeschäden einschließlich Nutzungsausfall haften wir nur in den in Ziff. IX. genannten Grenzen.

IX. Haftung

1. Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungs-

gesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht (sog. Kardinalpflicht), d. h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haften.

2. Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

X. Datenspeicherung

Wir setzen den Kunden davon in Kenntnis, dass personenbezogene Daten - soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig - von uns EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet werden.

XI. Geheimhaltung

Unser Knowhow sowie alle unsere sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einschließlich des Inhalts des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden hat der Kunde streng vertraulich zu behandeln. Der Kunde wird alle angemessenen und notwendigen Vorkehrungen treffen, um die vorgenannten Informationen vor unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Bekanntgabe, Vervielfältigung, Weitergabe und sonstiger unberechtigter Nutzung zu schützen. Die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen gelten auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

XII. Schlussbestimmungen

1. Für alle Rechtsbestimmungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung der Vorschriften über den internationalen Warenverkauf (CISG, UN-Kaufrecht).

2. Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art - auch Wechsel- und Scheckstreitigkeiten - ist Freudenstadt (Bundesrepublik Deutschland). Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

3. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragungslücken.